

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Parlamentsdienste
zuhanden der
Justizkommission

20. September 2011

**Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Kapitel VE-3.1 bis 3.4 Ver- und Entsorgung:
Abbau Steine und Erden / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden
Stellungnahme des Regierungsrates an die Parlamentsdienste zuhanden der
Justizkommission zur Replik der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 18. August 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihren Brief vom 22. August 2011 und unterbreiten Ihnen zuhanden der Justizkommission folgende Stellungnahme (Duplik) zur Replik der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 18. August 2011:

Zu 1:

Es ist u.a. die Aufgabe der kantonalen Richtplanung, die faktische Realisierbarkeit von Einzelvorhaben nachzuweisen. Derartige Überlegungen zwingen zu realistischen Richtplaninhalten (siehe auch: Bundesamt für Raumplanung, 1996, Leitfaden für die Richtplanung, S. 65). Umstände, welche für das Nutzungsplanverfahren mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, müssen bereits im Richtplanverfahren berücksichtigt werden.

Ein massgebliches Kriterium für die Weiterführung des Steinbruchs Weberhüsli in Oberdorf stellt die erforderliche Rodungsbewilligung dar. Nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; WaG) sind Rodungen verboten. Nach Abs. 2 darf eine Ausnahmegewilligung nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem muss auch dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen werden (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Bei einem Rodungsgesuch ist insbesondere auch nachzuweisen, dass das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG). Hinsichtlich einer quantitativen Betrachtung wird die Standortgebundenheit für eine Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli wegen der langfristig vorhandenen und gesicherten Abbaureserven insbesondere im Steinbruch "Firsi" (Grenchen) nicht gegeben sein.

Wir weisen in den Ziffern 1, 3 und 4 unseres Briefes vom 3. Mai 2011 bereits darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung nach Art. 2 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; NHG) unseres Erachtens im vorliegenden Fall nicht gegeben sind und begründen unsere Haltung ausführlich.

Zu 2:

Der Vergleich zwischen dem Steinbruch Weberhüsli in Oberdorf und dem Steinbruch Gugen in Erlinsbach SO wurde von der Beschwerdeführerin selbst bzw. von der betroffenen Unternehmung bereits bei früheren Mitwirkungen oder Beschwerden vorgebracht.

Im Abbaukonzept 2009 wurden die zwei Steinbrüche weder miteinander verglichen noch die Gesteinsqualität der zwei Steinbrüche gleichgesetzt. Von Anfang an wurde auf die verschiedenen Gesteinsqualitäten (Lithologien) und verschiedenen Verwendungszwecke hingewiesen (Grundlagenbericht 12/2009 Tab. 4 / Kap. 3.2.2 / Kap. 4.2).

Der Steinbruch Gugen produziert aus Haupttrogenstein hauptsächlich Gesteinsmaterial für die Kofferung und Verschleisschicht von Naturstrassen (Flur-, Wald-, Wander-, Velowege, Mergelplätze). Zukünftig wird dieses Material nur noch im Steinbruch Gugen kommerziell abgebaut werden. Dieser ersetzt den Steinbruch Bodenfeld in Hauenstein-Ifenthal nach seiner Schliessung in wenigen Jahren. Der Bedarf an diesem Material ist aufgrund der Menge an Naturstrassen, welche unterhalten werden müssen, gegeben, auch wenn die jährlichen Abbaumengen für den Steinbruch Gugen im Nutzungsplanverfahren noch belegt werden müssen.

Im Steinbruch Weberhüsli wird demgegenüber Malmkalk abgebaut, welcher in gleicher oder ähnlicher Qualität in den Steinbrüchen Grenchen, Egerkingen, Gänsbrunnen und Herbetswil abgebaut wird. Aus all diesen Steinbrüchen wurden bereits Blocksteine für Juragewässer verwendet.

Aufgrund der oben erwähnten Einwendungen und Beschwerden wurde ein Fachgutachten zur Lage des Steinbruches Weberhüsli in einem BLN-Gebiet erstellt und ein diesbezüglicher Vergleich mit dem Steinbruch Gugen gemacht (siehe unsere Stellungnahme vom 3. Mai 2011, Ziff. 2.). Dieses Gutachten von Hintermann & Weber vom August 2010 stützt sich auf das Objektblatt "Steinbruch Weberhüsli" des kantonalen Abbaukonzepts Steine und Erden (Perimeter 2.006 und 2.015). Gezeigt werden 3-D Darstellungen, erstellt mit den Programmen Arc-GIS und 3-D Analyst. Als weitere Datengrundlage wurde das digitale Höhenmodell des Kantons Solothurn verwendet. Im Gegensatz zur nicht nachvollziehbaren Fotomontage ("Endausbau") der Beschwerdeführerin vom 21. März 2011 wurden die Fotomontagen des Fachgutachtens von verschiedenen Standorten aus erstellt. Alle Fotomontagen zeigen einen Steinbruch, dessen Wahrnehmbarkeit sich während Jahren bzw. Jahrzehnten noch erhöhen wird. Das von der Beschwerdeführerin gezeichnete Bild hingegen mit auf steil ansteigendem Fels "weihnachtsbaumkulturartig" angeordneten Fichten beschönigt auf unrealistische Weise die negativen Auswirkungen einer Steinbrucherweiterung auf das Landschaftsbild. Die Steinbrucherweiterung würde zwangsläufig zu sehr steilen bis senkrechten Felswänden führen, die gar nicht zu rekultivieren wären. Folglich würde das Landschaftsbild gut sichtbar und nachhaltig verändert resp. beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit dem Hartsteinabbau (zur Versorgung von Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung, namentlich Bahnschotter für Hochleistungsstrecken) verlangte das Bundesgericht für schwerwiegende Eingriffe in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) den Nachweis eines nationalen Interessens. Dieser kann gemäss gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung nur aufgrund einer nationalen bzw. überkantonalen Planung erbracht werden, welche die Erarbeitung einer gesamtschweizerischen Sichtweise und die Erstellung entsprechender Planungsgrundlagen umfasst (Medienmitteilung des Bundesamtes für Umwelt vom 12. Februar 2008). Im Fall des Steinbruchs Weberhüsli geht der Regierungsrat jedoch davon aus, dass die Gesteinsqualitäten nicht von nationaler Bedeutung resp. nationalem Interesse sind und insbesondere die für Wasserbauprojekte geeigneten Blöcke in Steinbrüchen ausserhalb von BLN-Gebieten in genügendem Mass abgebaut werden können.

Zu 3:

Die "Aufnahme des Erweiterungsperimeters ins BLN-Gebiet" ist nicht nur für den Bund verbindlich, wie die Beschwerdeführerin meint. Nach Art. 2a der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN; SR 451.11) berücksichtigen die Kantone das BLN bei der Erstellung ihrer Richtpläne.

Mit dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) Rüti ZH (BGE 135 II 209) wurde die grosse Bedeutung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG bestätigt und klargemacht, dass für die Kantone und Gemeinden auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben eine Pflicht zur Berücksichtigung dieser Bundesinventare besteht.

Die Frage der temporären oder definitiven Rodungsfläche spielt für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Rodung keine Rolle. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unter Ziffer 4 unseres Briefes vom 3. Mai 2011 und auf unsere Anmerkungen zu Ziffer 1 oben.

Zu 4:

Das Erhalten der Vielfalt der Waldgesellschaften und ihrer charakteristischen Abfolge in Abhängigkeit von Untergrund und Höhenlage zählt zu den prioritären Schutzzielen des BLN-Objekts 1010 Weissenstein. In der Verteilung des Waldes besteht heute eine "beispielhafte Abhängigkeit der Vegetation vom geologischen Untergrund" (BLN-Objektblatt 1010 Weissenstein). Somit geht es bei der Beurteilung nicht nur um landschaftsschützerische sondern auch um ökologische und vegetationskundliche Aspekte. Betreffend der Möglichkeiten zur Rekultivierung verweisen wir auf unseren Brief vom 3. Mai 2011 (Ziff. 4).

Zu 5:

Die Gesteinsqualitäten wurden im Projekt stufengerecht von Anfang an mittels der Lithologien (Malmkalk, Hauptrogenstein, Alluvialkies, Hochterrassenschotter) unterschieden. Dies wurde für die Steinbrüche in der gleichen Genauigkeit gemacht wie für die Kiesgruben (siehe Grundlagenbericht 12/2009 Tab. 4 / Kap. 3.2.2 und Abbaukonzept 12/2009 Kap. 2.2.2 / Tab. 4). Genauere Unterscheidungen der lokalen Gesteinsqualität, Analysen, Bohrauswertungen oder Feldaufnahmen waren nie geplant, sind in Konzepten oder in der Richtplanung nicht stufengerecht und gehören in die Nutzungsplanung (siehe auch Abbaukonzept 12/2009 Kap. 2.3.2 letzter Abschnitt). Die Zielsetzungen der Abbauplanung und der nachfolgenden Richtplananpassung waren von Anfang an klar definiert und die verwendeten Grundlagen bekannt gegeben worden (Grundlagenbericht 12/2009 Kap. 1.1 und 1.2 / Abbaukonzept 12/2009 Kap. 1.2). Ziel war es, neben der Standortevaluation Planungsgrundsätze und flankierende Massnahmen zu formulieren und festzusetzen. Es wurde weder in den externen Vernehmlassungen (Mitwirkungen 2009 und 2010) noch in den sechs Workshops durch die Abbauunternehmungen (Mitglied der Begleitgruppe) verlangt, dass die Gesteins- oder Kiesqualitäten genauer evaluiert oder untersucht werden müssten. Die Qualität des Steinbruchs Weberhüsli wurde vom Projektteam während der Planung nie angezweifelt.

Im Grundlagenbericht 12/2009 Kap. 4.2 wird festgehalten, dass für Wasserbauprojekte und Hochwasserschutzmassnahmen an Juragewässern genügend grosse Reserven an Blockwurfsteinen vorhanden sein sollten. Die Malmkalke in den Steinbrüchen Grenchen, Oberdorf, Egerkingen, Gänsbrunnen und Herbetswil können alle für den Wasserbau an Gewässern aus dem Jura verwendet werden. Die bewilligten Reserven an diesen Standorten belaufen sich auf rund 4,4 Mio. Kubikmeter (Stand 2007). Im Abbaukonzept 12/2009 (Kap. 2.3.2) wurde dem erhöhten Bedarf an Blocksteinen Rechnung getragen und die zukünftige jährliche Abbaumenge auf 180'000 m³ festgelegt. Um den Bedarf in den nächsten 45 Jahren decken zu können, wurden die Erweiterungen für die Steinbrüche Gänsbrunnen, Herbetswil und Egerkingen als Vororientierung bzw. Festsetzung in den Richtplan aufgenommen. Die Erweiterung für den Steinbruch Grenchen liegt im Kanton Bern.

Somit hat das Abbaukonzept stufengerecht die formulierten Ziele erreicht und die notwendigen Abstimmungen vorgenommen. Im Richtplan konnten die relevanten Beschlüsse aus dem Abbaukonzept festgesetzt werden. Das Ziel, mit den Richtplanfestsetzungen die Versorgung der Bevölkerung und Industrie mit Steinen und Erden sicherzustellen, ist bei weitem erfüllt worden. Die Standortevaluation erfüllt die Anforderungen einer nachhaltigen und umfassenden Interessensabwägung (Abbaukonzept 12/2009 Kap. 3 / 3.2). Die Situation hat sich für den Steinbruch Weberhüsli gegenüber dem bestehenden Richtplan nicht verändert.

Der Regierungsrat beantragt, die Beschwerde abzuweisen. Den Entscheid über die Beweis-
anträge der Beschwerdeführerin wird der instruierenden Justizkommission überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber